

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
im Bereich des kommunalen Haushaltswesens
zwischen der Stadt Dillenburg und der Gemeinde Sinn



Die Stadt Dillenburg
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Lotz und
Frau Erste Stadträtin Elisabeth Fuhrländer

und

die Gemeinde Sinn
vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch Bürgermeister Hans-Werner Bender und
Herrn Ersten Beigeordneten Christoph Herr

schließen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 24 Abs. 1 (zweite Alternative), 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Im Folgenden: KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Ziel der Vereinbarung ist der Aufbau und der Betrieb eines gemeinsamen Kämmereramtes im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Kommunen sollen ihre Erfahrungen und ihr Wissen einbringen, um Synergien zu erzeugen und zu nutzen. Die Zusammenarbeit wird daneben als ein Instrument der Personalentwicklung und der Qualitätssicherung verstanden. Als Ort der Leistungserbringung wird Dillenburg und Sinn vereinbart. Ziel ist bei Neueinstellungen die Aufgaben in Dillenburg zu konzentrieren.

Beide Parteien sind sich darin einig, dass die Stadt Dillenburg im Bereich der Kämmererei vorübergehend Dienstleistungen für die Gemeinde Dietzhölztal erbringt und diese nach Zeitaufwand mit der Gemeinde Dietzhölztal abgerechnet werden.

Die Gemeinde Dietzhölztal hat weiterhin ein Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit bekundet. Die Vertragsparteien sind sich deshalb darüber einig, dass auch weitere Kommunen in ein gemeinsames Kämmereramt aufgenommen werden können. Dies bedarf dann einer Vertragsänderung bzw. Vertragsneufassung.

§ 1 Aufgaben

1. Die Stadt Dillenburg verpflichtet sich, die in Anlage 1 genannten Aufgaben der kommunalen Haushaltswirtschaft, des Steuerwesens sowie des Finanz- und Rechnungswesens für die Gemeinde Sinn durchzuführen. Der Aufgabenkatalog ist Bestandteil dieser Vereinbarung und kann während deren Laufzeit jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen angepasst werden, ohne dadurch die in Satz 1 beschriebene Aufgabenstellung in ihrem Wesen insgesamt zu verändern.
2. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Sinn als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben gem. § 25 Absatz 2 KGG unberührt.

§ 2 Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, der Empfehlungen für die Zusammenarbeit abgibt und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen sowie in jeweils für beide Kommunen gleicher Anzahl aus den Hauptamtsleitern (Fachbereichsleiter, die für die Dienstbereiche für Zentrale Dienste und Personal verantwortlich sind).

Sollten bei dieser Zusammenarbeit Beteiligungsrechte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz berührt werden, so sind auch die beiden Personalratsvorsitzenden der beteiligten Kommunen im Beirat vertreten.

Der Kämmereileiter (in) nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Für jedes Beiratsmitglied wird ein Stellvertreter benannt.

2. Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt keine Mehrheit zu Stande, entscheidet das Votum der beiden Bürgermeister.

§ 3 Personal

1. Beide Kommunen stellen die personelle Besetzung der gemeinsamen Kämmerei mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicher.

Zum Stichtag 01.01.2017 stellt die Stadt Dillenburg insgesamt 8 Vollzeitstellen und die Gemeinde Sinn 2,75 Vollzeitstellen für das gemeinsame Projekt zur Verfügung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg und die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn akzeptieren und garantieren diese Stellenanteile dauerhaft. Änderungen der Stellenanteile ergeben sich nur, wenn zusätzliche Aufgaben in der gemeinsamen Kämmerei übernommen werden oder Aufgaben wegfallen. Dies bedarf einer erneuten schriftlichen Zusatzvereinbarung. Aufgrund der v.g. Stellenanteile der beiden Kommunen ist eine finanzielle Querverrechnung von Dienstleistungen entbehrlich. Diese erfolgt nur dann, wenn sich die Stellenanteile der jeweiligen Kommunen verändern.

Bei der Besetzung von freiwerdenden Stellen ist das Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen. Neu eingestelltes Personal für die gemeinsame Kämmerei soll künftig am Standort Dillenburg angesiedelt werden. Die Herstellung des Einvernehmens gilt auch für die Schaffung oder Streichung von Stellen oder für innerbetriebliche Veränderungen des Arbeitsteams.

Die Leitung und stellvertretende Leitung dieses gemeinsamen Amtes wird im gegenseitigen Einvernehmen auf die Mitarbeiter der Stadt Dillenburg übertragen.

§ 4 Kosten

1. Die Personalkosten der im gemeinsamen Kämmeriamt tätigen Beschäftigten werden von den jeweiligen Anstellungskommunen getragen. Für den Fall, dass abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 eine Kommune der anderen eine Personalkostenerstattung zu leisten hat, werden hierfür die effektiven Personal-Arbeitgeberbruttokosten einschließlich Arbeitsplatzkosten und indirekte Kosten der betreffenden Beschäftigten zu Grunde gelegt. Die belastete Kommune kann hierüber einen geeigneten Nachweis verlangen. Die Erstattung kann im gegenseitigen Einvernehmen pauschaliert werden. (evtl. pauschalierte Beträge der KGSt)
2. Bis zum 31. März des Folgejahres berechnen die Stadt Dillenburg und die Gemeinde Sinn einen anteiligen pauschalen Ausgleich der notwendigen Gemein- und Sachkosten, sofern nicht aus Gründen der Billigkeit darauf verzichtet wird.
3. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.

§ 5 Verfahren

1. Bei der Aufstellung und Abwicklung der Haushaltspläne für die beiden Kommunen entscheiden die jeweiligen Bürgermeister und der Magistrat bzw. der Gemeindevorstand über die ihre Kommunen betreffenden Sachfragen unter Beachtung der Kompetenzen und Zuständigkeiten der kommunalen politischen Gremien.
2. Die Anfertigung von Schriftsätzen und Vorlagen erfolgt unter dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Behörde. Interne Verfügungen bzw. Arbeitsanweisungen werden durch die verantwortlichen Leitungskräfte in Dillenburg erstellt.
3. Die Stadt Dillenburg verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Sinn bei einem Erlass von Dienstanweisungen für die Kämmerei das Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme gegen den Entwurf der Dienstanweisung keine schriftlichen Bedenken vorträgt und diese begründet.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Stadt Dillenburg und der Gemeinde Sinn sind verpflichtet, über Angelegenheiten, über die sie bei ihrer Tätigkeit in der gemeinsamen Kämmerei Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 7

Dauer der Vereinbarungen

1. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen, mit der Option der Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer Kommune mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrer Beendigung schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Sollte es zu einer Beendigung dieser Vereinbarung durch Kündigung kommen, verpflichtet sich die Stadt Dillenburg die Dienstleistungen für den Gemeinde Sinn noch für maximal 2 Jahre fortzuführen.

Die Gemeinde Sinn verpflichtet sich ihre Stellenanteile von derzeit 2,75 Vollzeitstellen zurückzunehmen.

2. Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 8

Schriftform

Änderungen, die Aufhebung der Vereinbarung sowie die Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Die durch diesen Vertrag erforderlichen einvernehmlichen Beschlüsse des Beirates (§ 2) werden nachträglich Bestandteil dieses Vertrages (Ergänzungsvereinbarungen).

§ 9

Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG anzuzeigen. Weiterhin ist die Änderung sowie die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Dillenburg und Sinn, den 28.03.2017

Lutz
Bürgermeister

Fuhrländer
Erste Stadträtin



Bender
Bürgermeister

Herr
Erster Beigeordner



Anlage 1

Aufgabenkatalog nach § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kämmereramt der Stadt Dillenburg und der Gemeinde Sinn

Allgemeines, Administration IT-Verfahren „Infoma“

Haushaltsplanung

Haushaltsausführung

Darlehensverwaltung

Grundsteuer, Hundesteuer,
Vergütungssteuer

Gewerbsteuer

Forst

Controlling, KLR
Ressourcenmanagement

Jahresabschluss
Gesamtabschluss

Berichtswesen

Kreditorenbuchhaltung

Debitorenbuchhaltung

Anlagenbuchhaltung/Inventar

Vertragsverwaltung

Beteiligungen

Konzessionen

Allgemeine Finanzwirtschaft

Protokollführung, Gremienarbeit

Vorbereitung und Begleitung bei externen Prüfungen (insbesondere Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof einschließlich der von diesem beauftragten Prüfungsunternehmen, Finanzämter, Rentenversicherungsträger)